

- durch sparsame Wirtschaftsführung und breite Einbeziehung ehrenamtlicher Kräfte die Ausgaben senken.

Es ist zu sichern, daß die Verwendung der Mittel in den Kulturhäusern den Zielen der sozialistischen Kulturpolitik entspricht.

Planung und Finanzierung

§3

Jahresplan

(1) Das Kulturhaus, das nach der Leistungsfinanzierung arbeitet, bleibt Haushaltsorganisation. Es stellt jährlich den Leistungs- und Haushaltsplan auf. Der Jahresplan wird vom zuständigen Rat beschlossen.

(2) Bei der Ausarbeitung der Pläne des Kulturhauses ist davon auszugehen, daß

- die Ziele des Perspektivplanes erfüllt werden;
- die Wirksamkeit des Kulturhauses sich gegenüber dem jeweils erreichten Stand kulturpolitisch und künstlerisch sowie in der Ausnutzung der finanziellen Mittel und der Kapazitäten ständig weiter erhöht;
- Bestwerte für die Leistungen und Normen für die Einnahmen und Ausgaben angewendet oder angestrebt werden;
- der Einsatz der Kräfte und der Mittel im Einzugsbereich der Kulturhäuser so vorgesehen wird, daß keine Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen eintreten und
- die Erkenntnisse aus Erfahrungsaustauschen und Leistungsvergleichen zugrunde liegen.

(3) Der Haushaltsplan des Kulturhauses ist brutto nach Einnahmen und Ausgaben gemäß der jährlichen Anordnung des Ministers der Finanzen über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und Kreditplanes aufzustellen.

(4) Der Plan ist nach Leistungsbereichen und den diesen zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben zu gliedern. Die Einnahme- und Ausgabearten sind den Leistungsbereichen

- a) Leitung und Wirtschaft,
- b) Veranstaltungen,
- c) Zirkel und Volkskunstgruppen

zuzuordnen.

(5) Die Einnahmen und Ausgaben für den Musikunterricht, einschließlich der Honorare für Vertragslehrer, sind in den Haushalt des Kreiskulturhauses aufzunehmen und im Leistungsbereich Zirkel und Volkskunstgruppen auszuweisen.

(6) Der Leistungsplan des Kulturhauses muß als verbindliche Kennziffern enthalten:

1. Veranstaltungen

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| a) Vorträge, Aussprachen, Foren u. | ä. Anzahl |
| b) Ausstellungen | Anzahl |
| c) künstlerische Veranstaltungen | Anzahl |
| d) gesellige und Tanzveranstaltungen | Anzahl |

2. Zirkel

- | | |
|---------------|----------|
| a) Zirkel | Anzahl |
| b) Teilnehmer | Personen |

3. Zuschüsse

- | | |
|---|---------------------|
| a) Gesamtzuschuß | MDN |
| b) durchschnittlicher Zuschuß Überschuß der Veranstaltungen | je 1 MDN Einnahmen |
| e) durchschnittlicher Zuschuß für Zirkelteilnehmer | je 1 MDN Einnahmen. |

(7) Die zuständigen Räte können in den Leistungsplan in Ausnahmefällen weitere spezielle Aufgaben aufnehmen lassen, die für das Kulturhaus verbindlich sind. Das soll nur im Zusammenhang mit Vorhaben erfolgen, die von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der führenden Wirtschaftszweige des Territoriums sind und die das Kulturhaus zu unterstützen hat oder die die Aufgaben für besonders wichtige Veranstaltungen betreffen.

§4

Quartalsplan

(1) Der Leiter des Kulturhauses hat Quartalspläne der Leistungen und Zuschüsse aufzustellen. Diese Quartalspläne sind für die den Räten der Städte und Gemeindeführern unterstellten Kultur- und Klubbüchereien nicht erforderlich, wenn der zuständige Rat entscheidet, daß die Mehrleistung gemäß § 8 nicht nach Quartalen ermittelt werden soll.

(2) Der Quartalsplan der Leistungen und Zuschüsse enthält die Kennziffern gemäß § 3 Absätzen 4 und 6 für das jeweilige Quartal. Er ist für das Kreiskulturhaus vom Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Kreises und für das Kulturhaus der Stadt oder der Gemeinde vom Bürgermeister im Rahmen des Jahresplanes gemäß § 3 und nach Anhören der Klubkommission und der Mitarbeiter des Kulturhauses zu bestätigen.

(3) Die Zuschüsse sind für die im Quartal stattfindenden Veranstaltungen und Zirkelstunden, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Einnahmen und Ausgaben haushaltswirksam anfallen, zu ermitteln und entsprechend abzurechnen. Abweichungen vom durchschnittlichen Jahreszuschuß oder -Überschuß je Veranstaltung oder vom durchschnittlichen Zuschuß je Zirkelteilnehmer sind zu begründen und mit den Abrechnungen der Quartalspläne der Kulturhäuser vom Leiter des Kulturhauses und dem Haushaltsbearbeiter des Kulturhauses zu analysieren.

(4) Der Leiter des Kulturhauses ist dafür verantwortlich, daß die einzelnen Veranstaltungen, Zirkel und ähnliche Leistungen kalkuliert und abgerechnet werden. Er analysiert die Ergebnisse und wertet sie mit den Mitarbeitern aus.

§5

Finanzierung

(1) Der Zuschuß (Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben) ist dem Kulturhaus in Übereinstimmung mit den Leistungen auf Grund einer sich aus dem Quartalsplan der Leistungen und Zuschüsse ergebenden Quartalsanforderung durch den zuständigen Rat, Abteilung Kultur, zur Verfügung zu stellen.